

a) Das Recht der Wiedergabe umfaßt alle Arten der Vervielfältigung (Vervielfachung) des Werkes, worunter insbesondere das Lichtbild und die Schallplatte angeführt werden (Art. 13).

b) Das Recht der Aufführung (beschränkt auf die öffentliche) umfaßt auch die Befugnisse des Vortrages (von Schriftwerken) und Vorführens von Filmwerken (Art. 15).

c) Das Recht des Verbreitens (diffondere) bedeutet das Recht zur Kenntlichmachung des Werkes an die Öffentlichkeit, ohne Hilfe von Vervielfältigungsstücken, also Wiedergabe durch Rundfunk, Fernsehen und ähnliches (Art. 16).

d) Das Recht des Vertriebes (mettere in commercio) umfaßt die ausschließliche Befugnis des Verbreitens (Art. 17).

e) Sehr bedeutungsvoll ist Art. 19, wonach die einzelnen im Gesetz normierten Befugnisse der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes voneinander unabhängig sind, so daß die Ausübung von einer unter ihnen nicht die ausschließliche Ausübung anderer dieser Befugnisse ausschließt.

f) Bei dramatisch-musikalischen Werken, Tonkunstwerken mit Text und choreographischen Werken (die sich aus Musik und Text zusammensetzen) steht das Recht der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes dem Komponisten zu, während die Erträgnisse aus dieser Verwertung allen Beteiligten zufließen, und zwar bei Opern zu drei Viertel an den Komponisten, bei Operetten, Tonkunstwerken mit Text und choreographischen Werken je zur Hälfte an die beiden Beteiligten.

g) Bei Kollektivwerken, insbesondere Zeitschriften und Zeitungen, steht, wie bereits erwähnt, unbeschadet des Urheberrechts des Herausgebers (Art. 7) dem Verleger das Recht der wirtschaftlichen Verwertung zu, während dem Urheber der Einzelbeiträge das Recht, diese einzeln zu verwerthen, im Zweifel gewahrt bleibt (Art. 38). Ausführliche Bestimmungen folgen über bestellte Zeitungs- und Zeitschriftenartikel hinsichtlich des Rechts des Urhebers, über diese weiter zu verfügen, über das Abänderungsrecht durch die Redaktion usw.

h) Von besonderem Interesse, weil vielfach bereits im Schrifttum besprochen, sind die Sondervorschriften über das Filmwerk (Art. 44 ff.). Das Gesetz bezeichnet als Miturheber des Filmwerkes den Urheber des literarischen Stoffes, den Urheber der Inszenierung, den Urheber der Musik und den künstlerischen Leiter. Dagegen wird die Ausübung der Rechte der wirtschaftlichen Verwertung dem Filmhersteller zugesprochen (Art. 45), als welcher derjenige vermutet wird, dessen Name auf dem Filmstreifen angegeben ist. Dabei wird aber (das italienische Gesetz folgt insoweit dem Vorbild des deutschen Akademie-Entwurfs) das Recht des Herstellers dahin beschränkt, daß er nicht Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen des Werkes ohne Zustimmung der Miturheber vorführen darf, während die Urheber der Tonfilm- und des Textes das Recht haben, durch die Urheberrechtsgesellschaft unmittelbar beim Filmtheater die ihnen gemäß dem Tarifabkommen zustehenden Aufführungstantieme einzukassieren. Die an diesen Tantiemeinnahmen gesetzlich nicht beteiligten Urheber des literarischen Stoffes und der Inszenierung sowie der künstlerischen Leiter haben, sofern ihnen vertraglich nicht ein Anspruch auf Beteiligung an diesen Tantiemeinnahmen zusteht, im Zweifel Anspruch auf diese Beteiligung, sobald diese Einnahmen eine gewisse Ziffer erreicht haben.

Das Recht des Filmherstellers, Änderungen an dem zur Herstellung des Films benutzten Werke anzubringen (Art. 47), ist vom Senat tiefgreifend abgeändert worden. Während dieses Recht, soweit es sich um nötige Abänderungen handelt, auch vom Gesetz grundsätzlich anerkannt wird, hängt, falls Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen dieser Notwendigkeit bestehen, deren Bestätigung von dem Spruch eines technischen Ausschusses ab. Die im Ministerialentwurf vorgesehene Regelung dieser für das Filmwesen außerordentlich wichtigen Frage war meines Erachtens weitaus praktischer, wonach jeder Einspruch der Miturheber gegenüber den durch den Filmhersteller vorgenommenen Änderungen an den zur Herstellung des Films verwendeten Werken ausgeschlossen war, sobald diese die ihnen bekannten Änderungen widerspruchslos hingenommen bzw. abgelehnt haben, vom Filmwerke Kenntnis zu nehmen.

i) Das Recht des Urhebers, das Werk durch Rundfunk zu senden, wird durch eine gesetzliche Lizenz zugunsten des Rundfunks begrenzt, inhaltlich deren (Art. 52) die Rundfunkgesellschaft die Befugnis hat, Aufführungen von Geisteswerken aus Theatern, Konzertsälen und anderen öffentlichen Lokalen gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu übertragen, wobei lediglich bei neuen Werken oder bei ersten Aufführungen einer Theater-Stage die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Auch ist die Rundfunkgesellschaft befugt, die Wiedergabe des Werkes auf Schallplatten aufzunehmen, falls die sofortige Sendung des Werkes nicht möglich ist, doch darf diese Schallplattenaufnahme nur zu diesem Zwecke dienen und muß nach der Sendung vernichtet werden (Art. 55).

k) Das Recht des Urhebers, das Werk auf mechanische Musikinstrumente aufzunehmen, umfaßt die ausschließlichen Befugnisse, das Werk auf diese Instrumente aufzunehmen, die hierdurch erzielten Vervielfältigungsstücke (Schallplatten) zu vervielfältigen und zu vertreiben und das Werk mit Hilfe der Schallplatte öffentlich aufzuführen oder zu senden, wobei noch ausdrücklich die Norm wiederholt wird (Art. 61), daß die Übertragung der Befugnisse der Aufnahme und des Vertriebs im Zweifel nicht die Übertragung des Rechts der öffentlichen Aufführung oder der Rundfunksendung in sich schließt.

l) Lediglich für diese wirtschaftlichen Verwertungsrechte gilt die gesetzliche Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Todesjahr des Urhebers, während die Schutzfrist für Werke, deren Verwertungsrecht dem Staat, der Partei, Provinz und Gemeinde, kulturellen Gemeinschaften des öffentlichen und privaten Rechts zusteht, 20 Jahre seit der Veröffentlichung, für Filmwerke 20 Jahre seit der ersten Vorführung, und für die Akademie und andere öffentliche kulturelle Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Mitteilungen in Denkschriften nur 2 Jahre seit der Veröffentlichung beträgt.

B. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nach dem Vorbilde des alten italienischen Urheberrechtsgesetzes weiter fortgebildet worden, dessen diesbezügliche Bestimmungen von der italienischen Rechtsprechung zu einem System ausgebaut worden sind. Das Gesetz normiert das Urheberpersönlichkeitsrecht nach seinen drei Hauptauswirkungen:

a) „Unabhängig von dem Recht der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes und auch nach Übertragung dieser Rechte behält der Urheber das Recht, die Urheberschaft des Werkes geltend zu machen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder anderen Abänderung dieses Werkes zu widersetzen, welche seine Ehre oder sein Ansehen beeinträchtigen könnte“ (Art. 20). In dieser Bestimmung ist sowohl das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft wie auch das Recht der Integrität des Ausdruckswillens anerkannt worden. Für letzteres wird jedoch — in Abänderung der früheren Bestimmungen — lediglich vorausgesetzt, daß diese Abänderungen des Werkes geeignet sind, die Ehre oder das Ansehen zu beeinträchtigen, während früher vorausgesetzt wurde, daß die Abänderungen des Werkes eine schwere und ungerechtfertigte Beeinträchtigung des persönlichen Interesses des Urhebers darstellen. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung, die früher bereits festgelegt hatte, daß das Verbotungsrecht des Urhebers in angemessenen Grenzen ausgeübt werden müsse, um eine Belastung der Allgemeinheit zu vermeiden, sich mit dieser nicht zu überhebender Erweiterung des Verbotungsrechts abfinden wird.

b) Die dritte Auswirkung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist das Recht der Veröffentlichung (Art. 24), d. h., das nicht veröffentlichte Werk durch irgendwelche Technik der Allgemeinheit zugänglich zu machen, wozu nach der Rechtsprechung auch das Recht gehört, das veröffentlichte Werk weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung zu halten. Das Recht der Veröffentlichung (in der Rechtslehre treffend „diritto d'inedito“ genannt) bedeutet das Recht zu verhindern, daß von Dritten gegen den Willen des Urhebers dessen Werk aus der Geheimsphäre seines Schöpfers in die Außenwelt hineingetragen wird; es wurde bisher in der Rechtsprechung scharf von dem Recht der Wiedergabe geschieden, und das dürfte auch für das neue Urheberrechtsgesetz gelten.

c) Die beiden unter a) genannten Urheberpersönlichkeitsrechte sind unübertragbar. Um jedoch den Erfordernissen der Praxis zu genügen, bestimmt das Gesetz im Art. 22, daß, wenn der Urheber Abänderungen seines Werkes gebilligt hat, er dann nicht mehr auf Grund seines Urheberpersönlichkeitsrechts diese Abänderungen verbieten kann. Hieraus ergibt sich, daß der Urheber seine vorherige Zustimmung zu Abänderungen des Werkes dadurch erteilen kann, daß er die Ausübung des Abänderungsrechts einem Dritten überläßt.

d) Die beiden unter a) genannten Urheberpersönlichkeitsrechte sind zeitlich unbegrenzt. Nach dem Tode des Urhebers werden diese Rechte (Art. 23) durch den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge, bei deren Fehlen durch die Eltern und die direkten Aszendenten und Deszendenten ausgeübt. Auch kann eine derartige Klage, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, durch den Minister für Volkskultur nach Gehör der zuständigen Fachschaft erhoben werden.

Das bedeutet also ein ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht.

Anders dagegen bei dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Veröffentlichungsrecht. Zwar (Art. 24) geht dieses auf die Erben oder Vermächtnisnehmer des Urhebers über, sofern dieser nicht die Veröffentlichung ausdrücklich verboten oder sie einem anderen anvertraut hat. Aber dieses Recht erschöpft sich mit seiner Ausübung und bleibt dann nur noch als Recht übrig, das Werk der Allgemeinheit weiter zur Verfügung zu halten.